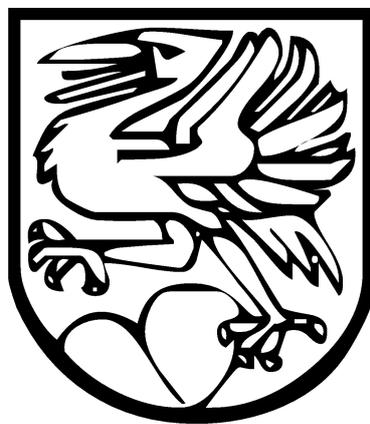


EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



ORGANISATIONS- REGLEMENT

(OgR)

vom 13. September 2019

Inhaltsverzeichnis

		Artikel	Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1.1.	Die Gemeinde und ihre Aufgaben		3
	Gebiet und Bevölkerung	1	
	Aufgaben	2	
	Grundsätze für die Aufgabenerfüllung	3	
	Information	4	
	Übertragung von Aufgaben an Dritte	5	4
	Zusammenarbeit	6	
1.2.	Finanzhaushalt		
	Finanzplan	7	
	den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	8	
	Nachkredite	9	
	Gebundene Ausgaben	10	5
	Wiederkehrende Ausgaben	11	
	Beiträge Dritter (Bruttoprinzip)	12	
	Rahmenkredite	13	
1.3.	Mitwirkung in Behörden und Personal		
	Wählbarkeit	14	
	Amtsdauer	15	
	Amtszeitbeschränkung	16	
	Unvereinbarkeit	17	6
	Verwandtenausschluss	18	
	Ausstand	19	
	Amtspflicht, Einführung	20	7
	Verantwortlichkeit	21	
	Ämter in anderen Institutionen	22	
1.4.	Rechtspflege		
	Rechtspflege	23	
II.	GEMEINDEORGANISATION		
2.1.	Allgemeines		
	Organe	24	
	Beschlussfähigkeit	25	8
	Delegation von Entscheidbefugnissen	26	
	Ausgabenkompetenzen in Streitfällen	27	
2.2.	Die Stimmberechtigten		
	Allgemeines, Stimmrecht	28	
	Urnenwahlen	29	
	Konsultativabstimmung	30	
	Gemeindeversammlung (GV)	31	9
	Notmaßnahmen	32	
	Referendum / Volksabstimmung	33	
	Initiative / Volksbegehren, a Grundsatz, Form	34	10
	b Sammelfrist, Einreichung	35	
	c Gültigkeit	36	
	d Behandlung durch die Stimmberechtigten	37	
	Petition	38	
2.3.	Gemeinderat		
	Mitglieder	39	
	Zuständigkeiten	40	11
	Verwaltungsorganisation, Rechtsetzung	41	
2.4.	Kommissionen		12
	Ständige Kommissionen	42	
	Nichtständige Kommissionen, a Einsetzung	43	
	b Zuständigkeiten	44	
2.5.	Personal		
	Rechtsverhältnis, Personalpolitik	45	
III.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
	Inkrafttreten	46	13
	Aufhebung, Anpassung von Erlassen	47	
	Auflagezeugnis, Genehmigungsverbal		

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saanen erlassen das folgende

Organisationsreglement

Der Gemeinderat wählt für sämtliche Funktionsbezeichnungen die geschlechtsneutralen Formen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und
Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Saanen besteht aus dem ihr zugeteilten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Bund, vom Kanton oder von einer anderen Organisation ausschließlich beansprucht werden.

³ Sie übernimmt selbstgewählte Aufgaben durch einen Erlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Grundsätze für die
Aufgabenerfüllung

Art. 3 ¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Interesse und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.

² Sie setzt klare Ziele für ihre längerfristige Entwicklung in allen wesentlichen Aufgabenbereichen.

³ Sie weist Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass
a sich ihre Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
b die Verwaltung ihre Aufgaben selbstständig und verantwortungsbewusst erfüllt.

⁴ Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll ein. Sie
a misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit Leistungen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit ihrer Leistungen aus.

⁵ Sie überprüft ihre Aufgaben und die Erfüllungsweise regelmäßig.

Information

Art. 4 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information soll Transparenz schaffen und das Vertrauen der Bevölkerung in Behörden und Verwaltung stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Personal zur Geheimhaltung

richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 5 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

a zur Einschränkung von Grundrechten führt,

b eine bedeutende Leistung betrifft oder

c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

³ Die Einwohnergemeinde Saanen überträgt die Wasserbaupflicht an die Schwellenkorporation Saanen.

⁴ Der Gemeinderat kann die Kontrolle der Feuerungsanlagen gemäß kantonalen Verordnung mit ihren gesetzlichen Handlungen inkl. Gebühreninkasso einem befähigten Dritten übertragen.

Zusammenarbeit

Art. 6 Die Gemeinde arbeitet mit andern Gemeinden und mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

1.2 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 7 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten fünf Jahre.

² Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 8 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte, dingliche Rechte an Grundstücken,
- b Finanzanlagen in Immobilien,
- c finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- d die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- e Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen.

Nachkredite

Art. 9 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet.

² Nachkredite bis Fr. 100'000.-- beschließt in jedem Fall der Gemeinderat abschließend.

³ Bei Krediten für einmalige Ausgaben (Investitionen) von mehr als

Fr. 1'000'000.-- beträgt die Kompetenz des Gemeinderates zum Beschluss eines Nachkredites 10% des ursprünglich durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredites.

Gebundene Ausgaben	Art. 10	Der Gemeinderat beschließt gebundene Ausgaben unabhängig ihrer Höhe abschließend.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 11	Der für einmalige Ausgaben maßgebende Betrag wird durch zehn geteilt a für die Bestimmung der Zuständigkeit betreffend wiederkehrende Ausgaben und b für die Zulässigkeit von Referendum und Initiative betreffend wiederkehrende Ausgaben
Beiträge Dritter (Nettoprinzip)	Art. 12	¹ Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. ² Der Gemeinderat veröffentlicht seine Beschlüsse über Verpflichtungskredite, wenn ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig wären.
Rahmenkredite	Art. 13	¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, als Rahmenkredite beschließen. ² Sie legen im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite fest.
	1.3	Mitwirkung in Behörden und Personal
Wählbarkeit	Art. 14	Wählbar sind a in den Gemeinderat sowie als Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b in kommunalen und gemeindeübergreifenden Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Einwohnergemeinde Saanen wohnhaften und stimmberechtigten Personen, c in kommunalen und gemeindeübergreifenden Kommissionen ohne Entscheidbefugnis die in der Einwohnergemeinde Saanen wohnhaften und urteilsfähigen Personen.
Amtsdauer	Art. 15	Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr sowie für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 16	¹ Der Gemeindepräsident darf dem Gemeinderat während höchstens vier aufeinander folgenden Amtsperioden angehören, davon während höchstens zwei vollen Amtsperioden als Präsident. ² Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Gemeinderates, der Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeindeversammlung ist auf zwei Amtsperioden beschränkt.

³ Der Antritt einer neuen Amtsperiode gilt stets als volle Amtsdauer. Dagegen wird die Vollendung der Amtsdauer eines ausgeschiedenen Amtsinhabers nicht als Amtsdauer angerechnet.

⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ frühestens nach vier Jahren wieder möglich.

⁵ Endet die Amtszeit eines Gemeindepräsidenten außerordentlich während der Amtsperiode, findet Art. 16, Abs. 4 keine Anwendung.

⁶ Der Gemeinderat kann für die Mitglieder einzelner durch ihn eingesetzter, ständiger Kommissionen ausnahmsweise die Amtszeitbeschränkung anders regeln oder ausschließen.

Unvereinbarkeit

Art. 17 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind

- a die Mitgliedschaft im Regierungsrat,
- b das Amt des Regierungsstatthalters sowie dessen Stellvertretungen,
- c alle Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen, deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäß Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreichen.

² Der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung dürfen weder dem Gemeinderat noch dem Personal angehören.

³ Die Mitarbeiter der externen Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer anderen Kommission oder als Beschäftigte der Einwohnergemeinde Saanen angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 18 ¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister,
- c Ehepaare und
- d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Personen, die für das Rechnungsprüfungsorgan den Auftrag der Gemeinde erfüllen, dürfen nicht mit einem Mitglied des Gemeinderates, einem Mitglied einer Kommission oder einem Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen in gerade Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwägert oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sein. Im Weiteren gilt für das Rechnungsprüfungsorgan der Grundsatz der Verwaltungsunabhängigkeit.

Ausstand

Art. 19 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade

verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder

- b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- c Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴ Ausstandspflichtige dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äußern.

Amtspflicht,
Einführung

Art. 20 ¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

² Die neu eintretenden Mitglieder der Gemeindebehörden und des Personals sind gezielt einzuführen und auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Verantwortlichkeit

Art. 21 ¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und des Personals sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal. Er kann diese Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen.

Ämter in anderen
Institutionen

Art. 22 ¹ Wer aus einer Gemeindebehörde oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschließen.

1.4 Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 23 ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

² Die Gemeinde kann im Rahmen des übergeordneten Rechts in ihren Erlassen Strafbestimmungen vorsehen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

II. GEMEINDEORGANISATION

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 24 Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten,
- b der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung,
- c das Rechnungsprüfungsorgan,

- d der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e die Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f die zur Vertretung der Gemeinde befugten Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen,
- g durch Reglement befugte Dritte gemäß Art. 5, Abs. 2.

Beschlussfähigkeit	Art. 25	Behörden dürfen beschließen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Delegation von Entscheidbefugnissen	Art. 26	<p>¹ Durch einfachen Beschluss können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbstständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none">a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,c Beschäftigte der Einwohnergemeinde Saanen. <p>² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> <p>³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse der Beschäftigten der Einwohnergemeinde Saanen bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.</p>
Ausgabenkompetenzen in Streitfällen	Art. 27	Die Ausgabenkompetenzen der Organe kommen für die Anhebung oder die Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht nicht zur Anwendung.
	2.2	Die Stimmberechtigten
Allgemeines, Stimmrecht	Art. 28	<p>¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen.</p> <p>² Die Stimmberechtigten äußern ihren Willen, betreffend</p> <ul style="list-style-type: none">a Wahlen an der Urne undb Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung. <p>³ Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieses Organisationsreglementes das Abstimmungs- und Wahlverfahren.</p>
Urnenwahlen	Art. 29	<p>¹ Nach dem Grundsatz des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz) werden gewählt</p> <ul style="list-style-type: none">a der Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung,b der Gemeindepräsident,c der Vizegemeindepräsident aus der Zahl der acht nach Proporz gewählten Mitglieder des Gemeinderates. <p>² Die acht Mitglieder des Gemeinderates werden nach dem Grundsatz des Verhältniswahlverfahrens (Proporz) gewählt.</p>
Konsultativabstimmung	Art. 30	<p>¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äußern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p>

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

Gemeinde-
versammlung (GV)

- Art. 31** Die Stimmberechtigten beschließen an der Gemeindeversammlung
- a das Organisationsreglement und das Abstimmungs- und Wahlreglement,
 - b die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan),
 - c alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 33 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist,
 - d die Gemeinderechnung,
 - e das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlagen,
 - f einmalige Ausgaben von über Fr. 500'000.–, in den spezialfinanzierten Bereichen Wasser und Abwasser von über Fr. 1'000'000.–
 - g einmalige Ausgaben von über Fr. 200'000.– bis Fr. 500'000.–, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist, ausgenommen die spezialfinanzierten Bereiche gemäß Bst. f,
 - h wiederkehrende Ausgaben gemäß Artikel 11,
 - i von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern damit für die Gemeinde eine Ausgabe verbunden ist, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigt,
 - j die Wahl der externen Revisionsstelle zur Rechnungsprüfung,
 - k die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloße Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen,
 - l die Eröffnung und Schließung von Schulen,
 - m die Verleihung der Ehrenbürgerschaft,
 - n Geschäfte die der Gemeinderat zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung delegiert.

Notmaßnahmen

- Art. 32** Verhindert höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Seuchen und dergleichen) das Zusammentreten der Gemeindeversammlung, so entscheidet der Gemeinderat an deren Stelle endgültig über unaufschiebbar Geschäfte.

Referendum /
Volksabstimmung

- Art. 33** ¹ Die Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels 200 Unterschriften verlangen, dass
- a ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine einmalige Ausgabe von über Fr. 200'000.– der Gemeindeversammlung unterbreitet wird,
 - b ein Beschluss des Gemeinderates betreffend eine wiederkehrende Ausgabe von über Fr. 20'000.– der Gemeindeversammlung unterbreitet wird,
 - c ein Beschluss des Gemeinderates betreffend ein Reglement nach Art. 31, Abs. 1, Bst. C, der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

² Beschlüsse nach Absatz 1, Buchstabe a bis c, werden im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

Initiative /
Volksbegehren
a Grundsatz, Form

Art. 34 ¹ 400 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens 400 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- c nicht rechtswidrig ist,
- d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Sammelfrist,
Einreichung

Art. 35 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist vor Sammelbeginn dem Gemeinderat anzuzeigen. Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Sammelbeginn bei der Gemeinde eingereicht sein.

² Die Initianten müssen ihr Begehren vorgängig durch die Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit hin abklären lassen.

³ Ein Initiativbegehren ist beim Gemeindepräsidenten einzureichen, der es an den Gemeinderat zuhanden der zuständigen Verwaltungsabteilung weiterleitet.

c Gültigkeit

Art. 36 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 34, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung
durch die
Stimmberechtigten

Art. 37 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet gültige Initiativen den Stimmberechtigten innert zwölf Monaten zum Beschluss.

² Er kann die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung.

Petition

Art. 38 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition so rasch als möglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten.

2.3 Der Gemeinderat

Mitglieder

Art. 39 Der Gemeinderat besteht einschliesslich seines Präsidenten und

Vizepräsidenten aus neun Mitgliedern.

Zuständigkeiten

- Art. 40** ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ³ Ihm obliegt namentlich
- a die Aufsicht über die Tätigkeit der einzelnen Ressorts, der von ihm eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragten sowie des Personals,
 - b die Vorberatung aller durch die Stimmberechtigten zu behandelnden Geschäfte und die entsprechende Antragstellung,
 - c die Bewilligung von Ausgaben sowie der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Reglementen, soweit dies nach Artikel 31 nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehalten ist,
 - d die Annahme von Geschenken oder Legaten, sofern die Gemeinde nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet wird, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigt,
 - e der Beschluss über Anhebung oder Beilegung von Verwaltungsprozessen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes,
 - f die Vornahme aller Wahlen und Anstellungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindereglement einem anderen Organ zustehen,
 - g die Bewilligung des Stellenplans sowie die ihm gemäß Gesetz oder Gemeindereglement zufallenden Aufgaben des Personalwesens,
 - h der Erlass von Bußenverfügungen nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, soweit er die Zuständigkeit dafür nicht einem anderen Organ übertragen hat,
 - i die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen
 - j die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes
- ⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Kredit von maximal Fr. 100'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in das Budget ein.

Verwaltungsorganisation, Rechtsetzung

- Art. 41** ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin namentlich die
- a Organisation des Gemeinderats,
 - b Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
 - c Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
 - d Bildung und Organisation von Ressorts,
 - e Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis im Rahmen dieses Organisationsreglementes,
 - f Zuständigkeiten zur Anstellung des Personals und zur Anordnung disziplinarischer Sanktionen,
 - g Zuweisung von Geschäften,
 - h Vertretungsbefugnisse des Personals,

- i* Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (z. B. Anweisung, Unterschrift)
- j* Berichterstattung.

² Er kann weitere Verordnungen erlassen zu Reglementen und über weitere Bereiche seiner Zuständigkeit, welche der Grundlage eines Erlasses bedürfen.

³ Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, so kann der Gemeinderat die Änderung selber beschließen.

⁴ Die Einzelheiten der Organisation und Zuständigkeiten werden im Reglement Funktionendiagramm geregelt.

2.4 Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 42 ¹ Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Kommissionsreglement.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften über weitere ständige Kommissionen in anderen Reglementen oder in der Organisationsverordnung.

Nichtständige
Kommissionen
a Einsetzung

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

b Zuständigkeiten

Art. 44 ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschließen.

³ Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.

2.5 Personal

Rechtsverhältnis,
Personalpolitik

Art. 45 ¹ Das Personal wird entsprechend seiner Funktion öffentlichrechtlich oder privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemäße und weitsichtige Personalpolitik.

³ Das Personalreglement bestimmt die Einzelheiten.

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 46 ¹ Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit Inkraftsetzung dieses Reglements endet die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Aufhebung,
Anpassung
von Erlassen

Art. 47 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden das Organisationsreglement vom 3. Dezember 1999 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen sowie weitere, widersprechende Vorschriften aufgehoben.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen in sämtlichen, geltenden Reglementen anzupassen, soweit sie diesem Organisationsreglement widersprechen.

³ Er informiert darüber im Amtlichen Anzeiger.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Saanen hat dieses Reglement am 13. September 2019 beraten und angenommen.

Der Präsident

Der Sekretär

gez. L. Lanz

gez. A. Chissalé

L. Lanz

A. Chissalé

Auflagezeugnis:

Die Verwaltungsdirektion hat dieses Reglement vom 13. August 2019 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtlichen Anzeiger Saanen vom 13. August 2019 bekannt gemacht.

Ort, Datum:

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

Saanen, 14. September 2019

A. Chissalé

Genehmigung:

Durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 21. Oktober 2019.